

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 285
Bekanntmachungen	S. 285
Auf einen Blick	S. 340

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 19. Dezember bis 23. Dezember 2016 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 20. Dezember 2016

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Berufskolleg
Glockenspitze, Glockenspitze 348 (Gebäude B, Raum B 056)

BEKANTMACHUNGEN

11. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 11.12.2003 IN DER FASSUNG DER 10. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 14.12.2015

vom 12.12.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 08.12.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbrucharbeiten (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 G des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) folgende elfte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52, S. 385 ff.) beschlossen:

§ 1: Die nachstehenden Paragraphen sowie die Anlage der AbfS werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

1. § 3 Ausschlüsse

- (1) Von der Abfallentsorgung gemäß § 1 ausgeschlossen sind
 1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt und
 2. die in anliegender Liste aufgeführten und mit „A“ gekennzeichneten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen oder Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in kleinen Mengen anfallen und bei den im Auftrag der Stadt betriebenen Schadstoffannahmeeinrichtungen angenommen werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung gemäß § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und vergleichbare Abfälle und Abfallmengen aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) soweit sie bei den im Auftrag der Stadt betriebenen Schadstoffannahmeeinrichtungen angenommen werden können.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abfallentsorgung verpflichtet.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

2. § 16 Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen
 - (1) Die Stadt stellt für die Entsorgung der Abfälle, mit Ausnahme der gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle, folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA)
Parkstraße 234
47829 Krefeld

für brennbare, von der Stadt im Rahmen der §§ 3 und 5 zu beseitigende und nach den Genehmigungsbescheiden zur MKVA zugelassene Abfallarten.

2. Anlagen für sperrige Garten- und Parkabfälle soweit nicht von Eigenkompostierung oder braunen Müllgroßbehältern erfasst

3. Annahmestelle für Bauschutt und Baustellenabfälle
Bataverstraße 5
47809 Krefeld
 4. Sammelstelle für schadstoffhaltige Abfälle und Wertstoffhof
GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung
und Abfallwirtschaft Krefeld mbH u. Co. KG
Bruchfeld 33
47809 Krefeld
- (2) Soweit Abfälle nach § 3 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und nach Genehmigungsbescheiden der Anlagen zugelassen sind, sind sie entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zu den Abfallentsorgungsanlagen (Abs. 1) zu transportieren.

3. § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohnungsrechtler, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes einzeln oder in der Gesamtheit, Leistungsempfänger nach § 9 Abs. 7 sowie Antragsteller für Sonderleistungen, Nießbraucher, ihnen gleichstehende zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie denjenigen, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung).
- (2) Ein Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4. Anlage zur Abfallsatzung der Stadt Krefeld (§ 3)

Liste der gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der jeweils geltenden Fassung von der Entsorgungspflicht der Stadt Krefeld **ausgeschlossenen** Abfallarten und der Abfallarten, die von der Entsorgungspflicht der Stadt Krefeld **nicht ausgeschlossenen** sind mit der Zuweisung zu den in Frage kommenden Abfallentsorgungsanlagen.

1. Die Entsorgung der in der Liste gekennzeichneten Abfallarten steht unter dem Vorbehalt der Zulassung im Rahmen der Nachweisverordnung und der zu den Abfallentsorgungsanlagen ergangenen Genehmigungsbescheide sowie deren Betriebsordnung.

2. Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen, Begriffe, Ziffern und Zeichen

Abfallschlüssel: der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallkatalogs (Abfallverzeichnis – Verordnung – AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung)

Ausschluss: Die in der Spalte Ausschluss mit „A“ gekennzeichneten Abfallarten sind von der Entsorgungspflicht der Stadt Krefeld **ausgeschlossen**.

MKVA: Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage
Parkstraße 234, 47829 Krefeld

Kompostierung: Anlage für sperrige Garten- und Parkabfälle (§ 16 Abs. 1 Nr. 2)
Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
Verwertungszentrum Krefeld - Bioumlade
Bruchfeld 33, 47809 Krefeld

GFR remex: Annahmestelle für Bauschutt und Baustellenabfälle
Bataverstraße 5, 47809 Krefeld

Vorgesehene Entsorgungswege für Abfälle, die **nicht** nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgungspflicht der Stadt Krefeld **ausgeschlossen** sind:

X Zuführung der Abfallart in die gemäß Tabelle genannte Entsorgungsanlage

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN				
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 287

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A			
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A			
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	A			
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A			
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A			
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELEN				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X		
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		X		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X		
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 288

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A			
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A			
02 01 10	Metallabfälle	A			
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		X		
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		X	X	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff	A			
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde	A			
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A			
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		X		
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 289

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X		
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		X	X	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		X		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X	X	
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A			
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A			
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A			
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A			
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X		
03 03 02	SulfitSchlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		X		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X		
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X		
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		X		
04 01 02	geäschertes Leimleder	A			
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A			
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A			
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X		

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 290

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		X		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A			
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	A			
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten		X		
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		X		
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen				
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsorgungsschlämme	A			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A			
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A			
05 01 05*	verschüttetes Öl	A			
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A			
05 01 07*	Säureteere	A			
05 01 08*	andere Teere	A			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A			
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
05 01 12*	säurehaltige Öle	A			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	A			
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A			
05 01 15*	gebrauchte Filtertone		X		
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A			
05 01 17	Bitumen	A			
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	A			
05 06 03*	andere Teere	A			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 291

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
05 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A			
06 01 02*	Salzsäure	A			
06 01 03*	Flusssäure	A			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A			
06 01 06*	andere Säuren	A			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	A			
06 02 01*	Calciumhydroxid	A			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A			
06 02 05*	andere Basen	A			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	A			
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A			
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A			
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 292

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A			
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A			
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A			
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen				
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A			
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A			
06 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	A			
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		X		
06 13 03	Industrieruß	A			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A			
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A			
06 13 99	Abfälle a. n. g.		X		
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X		
07 01 09*	halogenorg. Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X		

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 293

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A			
07 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X		
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X		
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A			
07 02 13	Kunststoffabfälle		X		
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A			
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthaltend	A			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		X		
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X		
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A			
07 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 294

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X		
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A			
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X		
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A			
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A			
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektions- und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X		
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X		
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A			
07 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 295

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X		
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A			
07 07 99	Abfälle a. n. g.		X		
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier ausgehärtete Farb- und Lackabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten		X		
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		X		
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		X		
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier: keine halogenierten Lösemittel		X		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		X		
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A			
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle		X		
08 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		X		
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 296

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X		
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		X		
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: nur keine halogenierten Lösungsmittel		X		
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		X		
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X		
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		X		
08 03 19*	Dispersionsöl	A			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten		X		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X		
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A			
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A			
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A			
08 04 17*	Harzöle	A			
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A			
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A			
09 01 04*	Fixierbäder	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 297

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A			
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		X		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X		
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A			
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A			
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A			
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A			
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A			
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A			
10 01 09*	Schwefelsäure	A			
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A			
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A			
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A			
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A			
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A			
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A			
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 298

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A			
10 02 10	Walzzunder	A			
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A			
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A			
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A			
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott		X		
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	A			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A			
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	A			
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	A			
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A			
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A			
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		X		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		X		
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A			
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A			
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A			
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A			
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 299

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A			
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 04 03*	Calciumarsenat	A			
10 04 04*	Filterstaub	A			
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A			
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A			
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 05 03*	Filterstaub	A			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A			
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A			
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 06 03*	Filterstaub	A			
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A			
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 300

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A			
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub	A			
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 08 09	andere Schlacken	A			
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A			
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A			
10 08 14	Anodenschrott	A			
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A			
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A			
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A			
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke	A			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A			
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A			
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A			
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A			
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke	A			
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A			
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A			
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A			
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A			
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A			
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	A			
10 11 05	Teilchen und Staub	A			
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A			
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A			
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	A			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	A			
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A			
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A			
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A			
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 302

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A			
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A			
10 12 03	Teilchen und Staub	A			
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 12 06	verworfenen Formen	A			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A			
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A			
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A			
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A			
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A			
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A			
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A			
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	A			
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A			
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	A			
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 303

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A			
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A			
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		X		
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		X		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A			
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A			
11 03 02*	andere Abfälle	A			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink	A			
11 05 02	Zinkasche	A			
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A			
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	A			
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A			
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X		
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 304

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A			
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A			
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette		X		
12 01 13	Schweißabfälle	A			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		X		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		X		
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A			
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		X		
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X		
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		X		
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A			
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A			
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		X		
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		X		
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		X		
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A			
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 305

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A			
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A			
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		X		
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A			
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		X		
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A			
13 07 02*	Benzin	A			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A			
13 08 02*	andere Emulsionen	A			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A			
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A			
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A			
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A			
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A			
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A			
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A. N. G.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X		
15 01 05	Verbundverpackungen		X		
15 01 06	gemischte Verpackungen		X		
15 01 07	Verpackungen aus Glas	A			
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X		

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 306

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A			
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X		
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen		X		
16 01 04*	Altfahrzeuge	A			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A			
16 01 07*	Ölfilter		X		
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	A			
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	A			
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A			
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A			
16 01 17	Eisenmetalle	A			
16 01 18	Nichteisenmetalle	A			
16 01 19	Kunststoffe		X		
16 01 20	Glas	A			
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen		X		
16 01 22	Bauteile a.n.g.		X		
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
16 02	elektrische und elektronische Geräten und deren Bauteile				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	A			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A			
16 02 13*	gefährliche Bauteile (22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		X		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		X		
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 307

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		X		
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A			
16 03 07	metallisches Quecksilber	A			
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munition	A			
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A			
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A			
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A			
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A			
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A			
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien	A			
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A			
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A			
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A			
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A			
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A			
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A			
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 308

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A			
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A			
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A			
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A			
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A			
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A			
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton				X
17 01 02	Ziegel				X
17 01 03	Fliesen und Keramik				X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	A			
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz		X		
17 02 02	Glas	A			
17 02 03	Kunststoff		X		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 309

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	A			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, hier kein Asphalt		X		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X		
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	A			
17 04 02	Aluminium	A			
17 04 03	Blei	A			
17 04 04	Zink	A			
17 04 05	Eisen und Stahl	A			
17 04 06	Zinn	A			
17 04 07	gemischte Metalle	A			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	A			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	A			
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	A			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	A			
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	A			
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen				X
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier: nur Holz, Glas und Kunststoff		X		
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten; hier: nur Holz, Glas und Kunststoff		X		

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 310

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X		
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X		
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		X		
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		X		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		X		
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		X		
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X		
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		X		
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		X		
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		X		
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A			
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	A			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 311

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A			
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A			
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A			
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A			
19 03 08	teilweise stabilisiertes Quecksilber	A			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	A			
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A			
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A			
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X		
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A			
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A			
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A			
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 312

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X		
19 08 02	Sandfangrückstände		X		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		X		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		X		
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten		X		
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		X		
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A			
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A			
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		X		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A			
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A			
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	A			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	A			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A			
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone		X		
19 11 02*	Säureteere	A			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A			
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe		X		
19 12 02	Eisenmetalle	A			
19 12 03	Nichteisenmetalle	A			
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X		
19 12 05	Glas	A			
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X		
19 12 08	Textilien		X		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	A			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		X		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier: nur die brennbaren Fraktionen		X		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier: nur die brennbaren Fraktionen		X		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A			
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A			
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A			
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A			

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 314

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe		X		
20 01 02	Glas	A			
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X		
20 01 10	Bekleidung		X		
20 01 11	Textilien		X		
20 01 13*	Lösemittel	A			
20 01 14*	Säuren	A			
20 01 15*	Laugen	A			
20 01 17*	Fotochemikalien	A			
20 01 19*	Pestizide	A			
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	A			
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A			
20 01 25	Speiseöle und -fette		X		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	A			
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		X		
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	A			
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	A			
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	A			
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	A			
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	A			
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X		
20 01 39	Kunststoffe		X		
20 01 40	Metalle		X		
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	A			
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	A			
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (kompostierbare Abfälle)		X	X	
20 02 02	Boden und Steine				X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X		

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (nur Bioabfälle aus der braunen Tonne, ungekocht und unzubereitet)			X	
20 03 02	Marktabfälle		X		
20 03 03	Straßenkehrschutt		X		
20 03 04	Fäkalschlamm	A			
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X		
20 03 07	Sperrmüll		X		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X		

- (22) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas
- (66) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas

5. § 2: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

13. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DER STADT KREFELD (GebSAbf) VOM 11.12.2003

vom 12.12.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 08.12.2016 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 335 - 336) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 388) wird unter Fortgeltung der Satzungsregelungen im Übrigen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtig für die gemäß § 4 zu entrichtenden Gebühren sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Miteigentümer sind Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung), Nießbrau-

cher, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungsberechtigte. Mehrere Beteiligte sind Gesamtschuldner.

Wohnungs- und Teileigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung entstehenden Gebühren.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung von Abfall zur Beseitigung beträgt:

1.	Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport	113,28	EUR
2.	Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport	152,40	EUR
3.	Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport	228,84	EUR
4.	Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport	267,96	EUR
5.	Für 120 l MGB bei Benutzertransport	453,12	EUR
6.	Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport	531,24	EUR
7.	Für 240 l MGB bei Benutzertransport	752,04	EUR
8.	Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport	830,16	EUR
9.	Für 1.100 l MGB	2.616,36	EUR
10.	Für 3.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	4.671,00	EUR
11.	Für 3.000 l UFB	8.275,68	EUR
12.	Für 5.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	7.152,36	EUR
13.	Für 5.000 l UFB	13.223,40	EUR

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

10. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN GRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN (ENTSORGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG)

vom 11.12.2003

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302)

vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in der jeweils geltenden Fassung der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 384 - 385) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Menge des entnommenen Inhalts berechnet.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 2,422 EUR je angefangenen 0,1 Kubikmeter.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

12. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG)

vom 11.12.2003

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308-309)

vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1, 2, 4 und 6 - 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308/309) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 388-389) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung
- d) Bei Grundwassereinleitungen ist neben dem Grundstückseigentümer derjenige gebührenpflichtig, der aus der Grundwassereinleitung einen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Zudem ist derjenige, der die Einleitung beantragt hat, oder dem die Einleitung gestattet wird, gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so bleibt der bisherige Eigentümer neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, bis die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) von der Rechtsänderung Kenntnis erhält. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer ab dem Tag der Grundbucheintragung gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

2. § 3 – Abwasserbegriff und Gebührenmaßstab

Absatz 3, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(3) Der Berechnung der Abwassergebühren werden zugrunde gelegt:

- a) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 6). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Absatz 3, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- c) Für Grundwasser wird die über Wasserzähler oder andere von der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) zugelassene Messeinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler) für den Einleitungszeitraum erfasste und eingeleitete Menge zugrunde gelegt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Grundwasser.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Bestehen keine Vergleichsmöglichkeiten, nimmt die Stadt eine Schätzung der Wassermenge vor.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs.1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Grundwassermenge oder der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasser-schwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig

tig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag spätestens bis einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) geltend zu machen. Im Einzelfall kann dem Antragsteller auch aufgegeben werden, den Antrag zu einem anderen Zeitpunkt zu stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der Antragszeitpunkt auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

3. § 4 - Berechnungseinheit entfällt

4. § 5 - Gebührensätze

- Die Nummerierung ändert sich in § 4
- Inhaltlich wird § 4 Gebührensätze wie folgt gefasst:

Die Gebührensätze betragen

- je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,50 €,
- für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute

(bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 1,00 € jährlich

- je m³ Grundwasser 1,44 €

5. § 6 Gebührenberechnung:

- Die Nummerierung ändert sich in § 5
- Inhaltlich wird § 5 Gebührenberechnung wie folgt gefasst:
 - Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Jahres. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Wenn die Stadt die Gebührenpflichtigen auffordert, den Wasserzähler selbst abzulesen und das Ergebnis der Stadt mitzuteilen, und die Gebührenpflichtigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist die Stadt berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gebührenpflichtigen den Zählerstand nicht bis zu dem jeweils vorgegebenen Zeitpunkt mitteilen.

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

Die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) kann nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe der Schmutzwassermenge erheben, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

- Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Bei vorübergehenden oder zeitlich befristeten Einleitungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der jeweiligen Einleitung.

- Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben.

Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

6. § 7 Veranlagung und Fälligkeit

- Die Nummerierung ändert sich in § 6
- Inhaltlich wird § 6 Veranlagung und Fälligkeit wie folgt gefasst:

- Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Zustellung eines Gebührenbescheides.

- Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig; ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Gebührenbescheid kann unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte für Teilzahlungen und Vorausleistungen vorsehen.

- Die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) ist berechtigt, sich bei

der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe des örtlichen Wasserversorgers als unselbständigen Verwaltungshelfer zu bedienen.

7. § 8 Erklärungs- und Nachweispflicht

- a) Die Nummerierung ändert sich in § 7
b) Inhaltlich wird § 7 Erklärungs- und Nachweispflicht wie folgt gefasst:

Änderungen, die sich im Erhebungszeitraum bei der Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ergeben, hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sich die Änderung ergeben hat, der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) mitzuteilen. Zudem hat er der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) auf Verlangen alle die Abwasserentsorgung und damit die Bemessung und Berechnung der Gebühren betreffenden Auskünfte zu erteilen. Werden solche Angaben - insbesondere über die Größe der in die öffentliche Abwasseranlage entwässerten Grundstücksflächen - nicht gemacht, ist die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) berechtigt, entsprechende Schätzungen vorzunehmen. Sie ist berechtigt, diese ihren Veranlagungen zugrunde zu legen. Der Gebührenpflichtige hat ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

8. Bei § 9 Inkrafttreten ändert sich die Nummerierung in § 8:

9. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

SATZUNG DER STADT KREFELD ZUR AUFHEBUNG DER BETRIEBSSATZUNG DER STADTENTWÄSSERUNG KREFELD

vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – GO NRW-, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November

2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Krefeld“ vom 19.06.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 27 vom 02.07.2015; S. 221 – 223) wird mit Inkrafttreten der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

12. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT KREFELD (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW.S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV. NRW. S. 2127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24. November 1998 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 03. Dezember 1998) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

I. Bestattungen

1. Erdbestattungen

1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren	965,00 EUR
1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren	603,00 EUR
1.3 von Früh- und Totgeburten	36,00 EUR
1.4 a. Abfuhr von Erdaushub	172,00 EUR
b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs	344,00 EUR

2. Urnenbestattungen

2.1 Grabbereitung für die Beisetzung der Urne	309,00 EUR
2.2 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld	371,00 EUR
2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne	38,00 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1. Benutzung der Trauerhallen Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger	283,00 EUR
2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung bzw. Kremation (vor amtsärztlicher Untersuchung)	97,00 EUR
3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschmuck	92,00 EUR
4. Benutzung der Trauerhalle Verberg	72,00 EUR
5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung	13,00 EUR
6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde)	38,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Erdgrabstätten	
1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	421,00 EUR
1.2 Reihengrabstätte	1.269,00 EUR
1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	3.157,00 EUR
1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein	4.261,00 EUR
1.5 Reihengrabstätten (groß)	1.800,00 EUR
1.6 Wahlgrabstätte	1.890,00 EUR
1.7 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	2.370,00 EUR
1.8 Parkgrabstätte	5.670,00 EUR
2. Urnengrabstätten	
2.1 Anonyme Ascheeinbringung	1.804,00 EUR
2.2 Anonyme Urnengrabstätte	1.450,00 EUR
2.3 Urnenreihengrabstätte incl. Einfassung	1.156,00 EUR

2.4 Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.769,00 EUR
2.5 Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein	2.430,00 EUR
2.6 Urnenwahlgrabstätte	1.860,00 EUR
2.7 Baumgrabstätte	3.480,00 EUR
2.8 Urnenkammer	6.930,00 EUR
2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte	473,00 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.6 bis 1.8 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.

3.2 Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.

4. Memoriam Garten:

Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten bei den anbietenden Friedhofsgärtnern (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührenziffern:

1.7 Erdwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle
2.6 Urnenwahlgrabstätte

IV. Umbettungen

1. Särge	
1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	3.309,00 EUR
1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	4.803,00 EUR
1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	2.989,00 EUR
1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	2.135,00 EUR

2. Urnen

2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	854,00 EUR
2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	854,00 EUR
2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	534,00 EUR
2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	534,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1. Reihengrabstätten

1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	39,00 EUR
1.3 stehende Grabmale	104,00 EUR

2. Wahlgrabstätten

2.1 liegende Grabmale	39,00 EUR
2.2 stehende Grabmale	175,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen | 90,00 EUR |
| 2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen | 82,00 EUR |
| 3. Pflege von Urnenkammern | 163,00 EUR |
| 4. Erdbestattung: Verbau von Hand | 216,00 EUR |
| 5. Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen | 185,00 EUR |
| 6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen | 113,00 EUR |

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

- | | |
|--|--------------------|
| Grabstätten | jährlich 30,00 EUR |
| Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von | 20,00 EUR |

2. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD (GEBÜHRENSATZUNG REINIGUNG - GebSRein) VOM 10.12.2012

vom 12.12.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 08.12.2016 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Stra-

ßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) sowie der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 446 bis 449) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 382 f.) wird unter Fortgeltung der Satzungsregelungen im Übrigen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Ziffer 1. und Ziffer 2. werden wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

- für die Straßenreinigung

in der Reinigungsklasse I

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 65,03 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 58,52 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 52,01 EUR |

in der Reinigungsklasse II

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 27,87 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 25,08 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 22,29 EUR |

in der Reinigungsklasse III

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 18,58 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 16,72 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 14,86 EUR |

in der Reinigungsklasse IV

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 9,29 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 8,36 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 7,43 EUR |

in der Reinigungsklasse V

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 11,15 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 10,03 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 8,92 EUR |

in der Reinigungsklasse VI

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 5,57 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 5,02 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 4,46 EUR |

in der Reinigungsklasse VII

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 2,79 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 2,51 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 2,23 EUR |

In der **Reinigungsklasse VIII** werden keine Gebühren erhoben.

- 2. und zusätzlich für die Winterwartung**
- | | |
|-----------------------------|----------|
| in der Winterdienstklasse 1 | 1,64 EUR |
| in der Winterdienstklasse 2 | 0,57 EUR |
| in der Winterdienstklasse 3 | 0,26 EUR |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

2. ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR EINSÄTZE DER FEUERWEHR KREFELD

vom 12.12.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) in seiner Sitzung am 08.12.2016 die 2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014) beschlossen:

I. – Änderung des Satzungstextes

§ 1

In § 1 Ziffer 2 wird „der § 41 FSHG“ ersetzt durch „§ 52 BHKG“

§ 2

In § 2 wird „§ 41 Abs. 2 FSHG“ durch § 52 Abs. 2 BHKG“ ersetzt.

§ 6

In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „werden Entgelte erhoben“ durch „wird Kostenersatz geltend gemacht“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2. Satz 2 werden die Wörter „der Entgelte“ durch „des Kostenersatzes“ ersetzt.

II. Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

1. Einsatz von Personal		EUR/Std.
1.1	mittlerer Dienst	53,00
1.2	gehobener Dienst	61,00
1.3	höherer Dienst	80,00
2. Einsatz von Fahrzeugen		EUR/Std.
2.1	Kraftfahrzeuge	
2.1.1	Löschfahrzeuge (LF 16, HLF,TLF 16 o. ä.)	90,00
2.1.2	Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeug	112,00
2.1.3	Drehleiter	149,00
2.1.4	Wechsellader	143,00
2.1.5	Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmfahrzeug	39,00
2.1.6	Dienstwagen (PKW), Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2	Boote	
2.2.1	Feuerlöschboot	379,00
2.2.2	Schlauchboot	40,00
3. Einsatz von Geräten		EUR/Tag
3.1	Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00
3.2	Elektrische Pumpe (Tauchpumpe), Wasserstrahlpumpe, Flüssigkeitssauger, Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00
3.3	Geräte zur Wasserförderung	EUR/Tag
3.3.1	Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr	7,00
3.3.2	Saugschlauch, Druckschlauch zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	1,00 29,00
3.4	Löschgeräte Kübel-spritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00
3.5	Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Atemschutzgeräte komplett zuzüglich einmaliger Gebühr für Überprüfung, Reinigung und Desinfektion	1,00 77,00
3.6	Chemikalienschutzanzüge Die Überprüfung und Reinigung und ggfs. Neubeschaffung erfolgt zum Selbstkostenpreis.	
4.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Alarmierung der Feuerwehr	852,00
4.2	Falschalarmierung der Feuerwehr Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer nicht unmittelbar bei der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlage war. Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage. Dies gilt nicht, wenn ein zwischengeschaltetes Sicherheitsunternehmen eine solche Brandmeldung empfängt und an die Feuerwehr ungeprüft weiterleitet. (siehe Tarifposition 4.3)	852,00

4.3 Falschalarmierung der Feuerwehr durch einen Sicherheitsdienst
 Eine Falschalarmierung durch einen Sicherheitsdienst liegt vor, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.
 Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 BHKG das Sicherheitsunternehmen. 852,00

III. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016
 Der Oberbürgermeister
 Frank Meyer

24. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KREFELD

vom 12.12.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S.496) und des § 52 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 S.886) die 24. Änderung zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.07.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.07.1981) beschlossen:

I. Änderung des Satzungstextes

§ 1

In § 1 Abs.1 wird „gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (FSHG)“ ersetzt durch „ § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)“

II. Der Entgelttarif erhält folgende Fassung:

1. Einsatz von Personal	EUR/Std.
1.1 mittlerer Dienst	53,00

1.2 gehobener Dienst	61,00
1.3 höherer Dienst	80,00
2. Einsatz von Fahrzeugen	EUR/Std.
2.1 Kraftfahrzeuge	
2.1.1 Löschfahrzeuge (LF 16, HLF,TLF 16 o. ä.)	90,00
2.1.2 Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeug	112,00
2.1.3 Drehleiter	149,00
2.1.4 Wechsellader	143,00
2.1.5 Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmfahrzeug	39,00
2.1.6 Dienstwagen (PKW), Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2 Boote	
2.2.1 Feuerlöschboot	379,00
2.2.2 Schlauchboot	40,00
3. Einsatz von Geräten	EUR/Tag
3.1 Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00
3.2 Elektrische Pumpe (Tauchpumpe), Wasserstrahlpumpe, Flüssigkeitssauger, Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00
3.3 Geräte zur Wasserförderung	
3.3.1 Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr	7,00
3.3.2 Saugschlauch, Druckschlauch zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	1,00 29,00
3.4 Löschgeräte Kübel-spritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00
3.5 Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Atemschutzgeräte komplett zuzüglich einmaliger Gebühr für Überprüfung, Reinigung und Desinfektion	1,00 77,00
3.6 Chemikalienschutzanzüge Die Überprüfung und Reinigung und ggfs. Neubeschaffung erfolgt zum Selbstkostenpreis.	
4. Entsorgung Die Entsorgung von Chemikalien, Öl und Kraftstoff erfolgt gesondert zu Selbstkostenpreis.	
5. Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM angeschlossene Brandmeldeanlagen)	EUR
5.1 Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE)	
5.1.1 Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (BGÜ 40)	nicht mehr lieferbar
5.1.2 Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 5000) mit GSM-Zugang (incl. einer Übertragung eines Störmeldekriteriums aus der BMA)	1.869,00
5.1.2a ÜE-Austausch (Ersatz einer BGÜ 40 durch eine AT 2000-TSN mit GSM-Zugang)	nicht mehr lieferbar

5.1.2b	ÜE-Austausch (Ersatz eines Laufwerksmelders durch eine AT 2000/3000-TSN mit GSM-Zugang)	nicht mehr lieferbar	56,30
5.1.3	Reaktivierung eines ÜE-Anschlusses nach vorangegangener Sperrung (gemäß § 8 des Anschlussvertrages) und Demontage der ÜE, sofern Ursache der Sperrung eine nichtbeglichene Entgeltforderung der Feuerwehr war	1.625,00	56,30
5.2	Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdatei (z. B. bei Umfirmierung)	224,00	852,00
5.3	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag*)	427,00	118,00
5.4	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage (Grundbetrag)	*183,00	188,00
5.5	Betrieb und Unterhaltung der ÜE	EUR/Monat	
5.5.1.1	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG	133,30	56,25
5.5.1.2	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Stadt Krefeld	133,30	45,75
5.5.1.3	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels T-ISDN/ All IP Data	82,40	
5.5.2	zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung	11,20	
5.5.3	zusätzlich je Nebenmelder/Löschanlage als:		
5.5.3.1	nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder) (es werden max. 50 Handfeuermelder berechnet)	0,84	
5.5.3.2	punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max. 400 punktförmige Melder berechnet)	0,89	
5.5.3.3	linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl. Lichtschrankenmelder) (es werden max. 2000 m linienförmige Melder berechnet)	0,09	
5.5.3.4	Rauchansaugmelder-System (es werden max. 200 RAS-Melder berechnet)	0,89	
5.5.3.5	Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter, Strömungsmelder und sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max. 8 Löschbereiche und 2 Gaswarnanlagen berechnet)	13,30	
5.5.4	zusätzlich je Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)	4,70	
5.6	Inspektion eines Feuerwehrschrüsseldepots bis zu einer Stunde (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma)	112,50	
	Jede weitere angefangene halbe Stunde wird berechnet mit	37,50	
5.7	Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschrüsseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/Wartungsfirma	112,50	
5.8	Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn. Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind		56,30
5.9	Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE		56,30
5.10	Kosten eines Falschalarms (durch Nebenmelder/Löschanlage mittels ÜE) (bei der 3. und jeder weiteren Falschalarmierung im Kalenderjahr)		852,00
5.11	Lieferung eines FBF-Schließzylinders (Halbzylinder 30mm) mit einem Schlüssel (Berechnung von Sondergrößen nach Aufwand)		118,00
5.12	Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück		188,00
5.13	Inspektion einer FBF-/GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt		56,25
5.14	Genehmigung einer BMA-Änderung geringen Umfangs, wenn die BMA mittels ÜE auf die Leitstelle der Feuerwehr direkt aufgeschaltet ist		45,75
5.15	Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf eingewiesene Person ab 31. Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangene halbe Std.		76,50
5.16a	Erstlieferung ab einem Halbzylinder (30mm) der GMA-Schließanlage einschließlich eines Schlüssels je Schließgruppe – (je Zylinder) (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)		146,90
5.16b	Servicepauschale durch Lieferant je Bestellung		35,10
5.16c	entfällt		
5.16d	entfällt		
5.16e	Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel		36,90
5.16f	Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel		36,90
5.17	Anfahrtskosten zu einem Abnahmetermin innerhalb Krefelds		54,40
5.18	Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz		75,00
5.19	Kosten für Änderung einer Rechnungsanschrift nach versäumter Mitteilung der Rechnungsanschriftsänderung		30,50
6.	Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen		
6.1	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der UGM (AWUG) und Weiterleitung an Beauftragte		39,90
6.2	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der Fernsprechanlage (AWAG) der Leitstelle und Weiterleitung an Beauftragte		24,50

*zuzüglich der Personalkosten nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtskosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmetermin)

Hinweis zu Ziffer 6:

In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter nicht enthalten.

III. Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 12. Dezember 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE ANNAHME VON GRÜNABFÄLLEN AN DER ANLAGE FÜR SPERRIGE GARTEN- UND PARKABFÄLLE DER ENTSORGUNGSGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH (EGN)

vom 12.12.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG – NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO – NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und §§ 16, 17, 20 und 22 der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 385 ff) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 08.12.2016 folgende Entgeltordnung für die Annahme von Grünabfällen an der Anlage für sperrige Garten- und Parkabfälle der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH beschlossen:

- I. Die privatrechtlichen Entgelte für die Annahme an der Anlage für sperrige Garten- und Parkabfälle Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Verwertungszentrum Krefeld – Bioulade, Bruchfeld 33, 47809 Krefeld werden wie folgt festgesetzt:

	Für Anlieferungen von	Entgelt
1.	Kleinstmengen bis zu 100 l	1,00 EUR
2.	Mengen von 100l bis zu maximal 1 cbm	2,00 EUR
3.	Mengen größer 1 cbm bis zu maximal 200 kg Höchstgewicht	7,00 EUR
4.	Mengen über 200 kg Gewicht	70,21 EUR/1000 kg

(Die Entgelte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.)

II. Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung „Entgelterhebung für die Annahme von Grünabfällen vom 06.12.2011“ (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 449-450) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgelterhebung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 12. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN (ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG) IN DER STADT KREFELD

vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV. S. 496) sowie der §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.9.2015 (GV. S. 666) und §§ 132, 133 Abs. 3 S. 5 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Stadt Krefeld am 8.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Krefeld erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlage

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze vorbehaltlich der Regelung nach Ziffer 2
 - a) bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind,
 - b) bis zu einer Breite von 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
2. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, soweit sie der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen,
 - a) bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind,
 - b) bis zu einer Breite von 16 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;
4. die Herstellung notwendiger Böschungen, Schutz- und Stützmauern als Bestandteil von Erschließungsanlagen und den Anschluss an andere Erschließungsanlagen in voller Höhe und ohne Anrechnung auf die nach den Ziffern 1 bis 3 festgesetzten Höchstbreiten;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der in den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Erschließungsanlagen sind;
6. Parkflächen und Grünanlagen
 - a) soweit sie Bestandteil der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen),

b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen), mit 10 v.H. der Summe der mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigten Grundstücksflächen aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke.

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite der Erschließungsanlage beitragsfähig.

(3) Die in Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Breiten werden ermittelt, indem die Fläche der Erschließungsanlage – bei Abschnittsbildung des Abschnittes – durch deren Länge (Achse) geteilt wird.

(4) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündungen in andere beziehungsweise Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb von Grundflächen;
2. für die Freilegung der Grundflächen;
3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung;
4. für Darlehen (Zinsen und sonstige Kosten), die die Stadt Krefeld zur Finanzierung der Herstellung der Erschließungsanlagen aufgenommen hat (Fremdfinanzierungskosten);
5. für den Ausgleich oder Ersatz eines durch die erstmalige Herstellung einer Anbaustraße bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;
6. für die Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen;
7. die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen;
8. für die von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen;
9. für den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

(3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird, soweit sich für die Entwässerungseinrichtungen aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Das gilt auch für die Straßeneinläufe einschließlich der dazugehörigen Anschlüsse sowie für Sickerbrunnen.

(4) Falls die Erschließungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, wird hierfür ein Einheitssatz je m² der zu entwässernden Erschließungsfläche als beitragsfähiger Erschließungsaufwand berechnet. Die Höhe des Einheitssatzes ergibt sich ausgehend von der Kostenlage zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage in der abzurechnenden Erschließungsanlage aus der Anlage, die dieser Satzung als Bestandteil beigefügt ist. Der Einheitssatz ist für jedes Kalenderjahr zu ermitteln und durch Satzung festzusetzen. In den Einheitssätzen sind die Kosten für Straßeneinläufe einschließlich der dazugehörigen Anschlüsse sowie für Sickerbrunnen nicht enthalten.

(5) Für die Bereitstellung der Erschließungsflächen aus dem Grundvermögen der Stadt wird der beitragsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung berechnet.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

(1) Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

(2) Wird die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen, so kann vertraglich geregelt werden, dass der Dritte die Erschließungskosten ganz zu tragen hat.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 3 dieser Satzung ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

(3) Als Fläche der erschlossenen Grundstücke gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

1. soweit sie an die Erschließungsanlage unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
2. soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden beziehungsweise genutzt werden können.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten), gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 7 Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den Grundstücken im Abrechnungsgebiet, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 der Bauordnung (BauO) NRW Vollgeschosse sind.

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschosshöhe, aber eine Baumassenzahl fest, so gilt als Geschosshöhe für das Grundstück die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen ab einem Wert von 0,5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(4) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl, aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlagen fest, so werden je 2,80 m Höhe als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen ab einem Wert von 0,5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(5) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, in denen ein Bebauungsplan weder die höchstzulässige Geschosshöhe oder Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen, ist die höchste Geschosshöhe maßgebend.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit einer baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 2,80 m Höhe der baulichen Anlage als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen ab einem Wert von 0,5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Für bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe (z.B. Schornsteine, Türme) als Teil einer baulichen Anlage gilt die Geschosshöhe der Hauptanlage. Kirchengebäude, die nur eine Ebene ohne Zwischendecke aufweisen, gelten als eingeschossig.

(6) Zur Berücksichtigung der Art der baulichen Nutzung werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 BauNVO die in Abs. 2 aufgeführten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht. Dies gilt auch bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend industriell, gewerblich oder in einer der gewerb-

lichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Schulgebäuden) genutzt werden.

(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, beträgt die Geschosshöhe ein Vollgeschoss.

(8) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, beträgt die Geschosshöhe ein Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(9) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten) oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaut werden können (z.B. Einrichtungen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung), wird der Nutzungsfaktor mit 0,5 angesetzt.

§ 8 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung erschlossen werden, sind die nach den §§ 6 und 7 ermittelten Flächen nur mit jeweils zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht

1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 BauNVO sowie für überwiegend in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke;
2. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen;
3. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für ein anderes erschlossenes Grundstück um mehr als 50 v.H. erhöht.

§ 9 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung, sowie Teile der Erschließungsanlage, insbesondere

1. die Fahrbahn,
2. die Radwege, zusammen oder einzeln,
3. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
4. die gemeinsame Geh- und Radwege, zusammen oder einzeln,
5. die Parkflächen,
6. die Grünanlagen
7. die Mischflächen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungseinrichtungen,

gesondert und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne der Ziffer 7 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 1 bis 6 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege, Plätze und mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen,
2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen und
3. sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage (mit Ausnahme der unselbstständigen Grünanlagen) sind endgültig hergestellt, wenn sie einen tragfähigen Oberbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen. Unselbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie den Merkmalen der Abs. 1 und 2 entsprechen. Als Decke können auch Rasengittersteine verwendet werden.

(5) Fahrbahnen und Parkflächen sind gegenüber Gehwegen, Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen durch Randsteine, Pflasterzeilen oder ähnliche bautechnische Einrichtungen abzugrenzen.

§ 11

Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung geregelt.

§ 12

Vorausleistung

Vorausleistungen können bis zur voraussichtlichen Höhe des endgültigen Erschließungsbeitrages erhoben werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13

Ablösung

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 14

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes und der Abschnittsentscheidung, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und der Zusammenfassungsentscheidung.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Entscheidung zur Kostenspaltung.

§ 15

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 16

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Gleiches gilt für die Vorausleistungen.

§ 17

Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister

(1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung, die Bildung einer Erschließungseinheit, die Kostenspaltung, die Erhebung von Vorausleistungen und den Abschluss von Ablösungsverträgen trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bis zu einem Abweichungsbetrag von 20 v.H. des ursprünglich kalkulierten Herstellungsaufwandes, soweit dadurch keine wesentlichen baulichen, funktionalen oder gestalterischen Änderungen eintreten.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Krefeld vom 15.06.1990 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht gegolten haben.

Anlage zu § 3 Abs. 4 dieser Satzung

Die Einheitssätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen betragen je Quadratmeter der zu entwässern-den Erschließungsfläche:

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 50 | Donnerstag, 15. Dezember 2016 Seite 329

Zeitraum der Herstellung des Straßenkanals	Einheitssatz für Trennsystem €/m ²	Einheitssatz für Mischsystem €/m ²
1913	0,73	0,40
1914	0,78	0,42
1915 1932	0,88	0,48
1933	0,93	0,51
1934 1936	0,96	0,53
1937	0,98	0,54
1938	1,00	0,55
1939	1,01	0,55
1940	1,03	0,56
1941	1,08	0,59
1942	1,17	0,63
1943	1,19	0,65
1944	1,21	0,66
1945	1,26	0,69
1946	1,35	0,74
1947	1,57	0,86
1948	2,07	1,13
1949	1,94	1,06
1950	1,84	1,01
1951	2,14	1,17
1952	2,28	1,24
1953	2,20	1,29
1954	2,21	1,21
1955	2,33	1,27
1956	2,39	1,30
1957	2,47	1,35
1958	2,56	1,40
1959	2,69	1,47
1960	2,89	1,58
1961	3,10	1,70
1962	3,36	1,84
1963	3,54	1,93
1964	3,70	2,02
1965	3,87	2,11
1966	3,98	2,18
1967	3,90	2,13
1968	4,07	2,22
Zeitraum der		
1969	4,30	2,35
1970	5,02	2,74
1971	5,53	3,02
1972	5,90	3,23
1973	6,33	3,47

Zeitraum der Herstellung des Straßenkanals	Einheitssatz für Trennsystem €/m ²	Einheitssatz für Mischsystem €/m ²
1974	6,80	3,72
1975	6,95	3,80
1976	7,19	3,93
1977	7,54	4,13
1978	8,02	4,38
1979	8,72	4,77
1980	9,65	5,28
1981	10,22	5,58
1982	10,50	5,74
1983	10,73	5,86
1984	11,00	6,01
1985	11,04	6,04
1986	11,21	6,13
1987	11,44	6,25
1988	11,69	6,39
1989	12,07	6,66
1990	13,09	7,16
1991	13,97	7,64
1992	14,69	8,03
1993	15,35	8,39
1994	15,71	8,59
1995	16,09	8,80
1996	16,08	8,79
1997	15,94	8,71
1998	15,88	8,68
1999	15,82	8,65
2000	15,86	8,67
2001	15,83	8,65
2002	15,82	8,64
2003	15,83	8,65
2004	16,03	8,76
2005	16,18	8,84
2006	16,54	9,03
2007	17,64	9,63
2008	18,14	9,90
2009	18,29	9,98
2010	18,47	10,08
2011	18,98	10,36
2012	19,46	10,62
2013	19,86	10,84
2014	20,20	11,03
2015	20,52	11,21

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

SATZUNG DER STADT KREFELD FÜR DEN KOMMUNALBETRIEB KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

vom 12.12.2016

„Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) - GO NRW -, der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 19. September 2014 (GV. NRW. S. 616) – KUV, § 46 Abs. 1, § 52 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - LWG - in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972) - WHG - und § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) - KAG - hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:“

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der Kommunalbetrieb Krefeld ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Krefeld in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW) (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen wird durch Umwandlung der bestehenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Krefeld“ nach der Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser

Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Es entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Krefeld.

(4) Das Stammkapital beträgt 10.000.000 Euro.

(5) Als Siegel führt das Kommunalunternehmen das Dienstsiegel der Stadt Krefeld gemäß der Hauptsatzung der Stadt Krefeld mit der Umschriftung „Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Krefeld anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Stadt Krefeld überträgt dem Kommunalunternehmen nach § 114a Abs. 3 GO NRW die ihr gemäß § 56 WHG i.v.m. § 46 LWG obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Ausgenommen ist die Pflicht zur Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 6 LWG, die bei der Stadt Krefeld verbleibt. Im Umfang der übertragenen Aufgaben ist das Kommunalunternehmen abwasserbeseitigungspflichtig. Das Kommunalunternehmen bereitet die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Krefeld vor.

(2) Das Kommunalunternehmen kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt Krefeld übertragen werden.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben und zur Förderung des Anstaltszwecks Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen zu begründen.

(4) Das Kommunalunternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3 Kompetenzen des Kommunalunternehmens

(1) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie gemäß § 9 GO NRW einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Krefeld überträgt dem Kommunalunternehmen insoweit das Recht gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide zu vollstrecken.

Das Kommunalunternehmen kann zur Durchführung der Vollstreckung die Stadt Krefeld um Amtshilfe ersuchen.

(2) Das Kommunalunternehmen kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(3) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(4) Für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen

durch das Kommunalunternehmen gilt § 8 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Krefeld und dem Kommunalunternehmen wird in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Im Übrigen gilt § 13 KUV in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 GO andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 4 Organe

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 5)
2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).

(2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Krefeld.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW und des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrats bedarf; diese regelt u.a. die Aufgabenverteilung und die Rechte der Vorstandsmitglieder untereinander.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (0,5% der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (0,5% der veranschlagten Mehraufwendungen) zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Krefeld haben, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Krefeld unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kommunalunternehmens. Er ist zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtli-

chen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan. Er unterzeichnet die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte sowie die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Vorstand kann die Unterschriftenbefugnis durch interne Dienstanweisung übertragen.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in und sechs übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter nach Abs. 3 namentlich gewählt. Der/Die Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in als Mitglied des Verwaltungsrates wird auf seinen/ihren Vorschlag aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Krefeld vom Rat bestellt. Diese/r Vertreter/in kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Oberbürgermeister/in. Den/die erste/n Stellvertreter/in und den/die zweite/n Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in als Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wählt der Rat der Stadt Krefeld aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Krefeld aus seiner Mitte für fünf Jahre gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Krefeld auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich an nach den für Mitglieder des Rates der Stadt Krefeld geltenden Bestimmungen bemisst.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Kommunalunternehmens.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
2. die Beteiligung und Erhöhung einer Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie über die vertraglichen Regelungen der Dienstverhältnisse,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans und Stellenübersicht,

5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. die Entlastung des Vorstandes,
 8. Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW,
 9. die Geschäftsordnung des Vorstands.
- Im Falle der Nr. 2 und 8 unterliegt der Verwaltungsrat der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Krefeld. Im Falle der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Krefeld.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

1. dem Abschluss von Verträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird und die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
2. dem Abschluss von Verträgen bei Lieferungen und Leistungen sowie bei Bauvorhaben ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro, soweit die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
3. Stundung, Aussetzung der Vollziehung und befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 125.000 Euro übersteigen,
4. Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
5. dem Abschluss von Vergleichen sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 300.000 Euro überschritten wird,
6. dem Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung und Nebenleistungen im Gesamtwert von 25.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
7. der Veräußerung von oder der Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt und die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
8. der Aufnahme von Darlehen – mit der Ausnahme von Kassenkrediten und Aufnahme von Darlehen bei verbundenen Unternehmen -, ab einem Wert von 1.000.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
9. dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt sowie der Abschluss solcher Verträge, deren Miet- und Pachtsumme 15.000 Euro jährlich übersteigt.

(5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld weiter, damit diese/r es nach Prüfung an den Rat der Stadt Krefeld zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 LWG vor.

(6) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der /dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates

die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der /dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben und die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle des Beschlusses zu § 7 Abs. 3 Nr. 1 berät und beschließt der Verwaltungsrat in öffentlicher Sitzung; im Übrigen nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. § 48 GO NRW ist insoweit entsprechend anzuwenden.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Verhandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(9) Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalbetrieb Kre-

feld, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(3) Das Kommunalunternehmen darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen, keine Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen und keine sonstigen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 GO NRW tätigen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dem gemäß § 17 KUV zu erstellenden Erfolgsplan ist eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen, der die vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen sowie die Planergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Kommunalunternehmens entnommen werden können. Zur flexiblen Bewirtschaftung können im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen innerhalb einer Sparte zu Budgets verbunden werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind die Personalkosten. Im Vermögensplan können innerhalb der einzelnen Sparten die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summen der Einzahlungen und Investitionsauszahlungen für die Wirtschaftsführung verbindlich.

(3) Das Kommunalunternehmen hat dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht – nach Jahren gegliedert – aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie einer Übersicht der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes. Ihr ist ein Investitionsprogramm zu Grunde zu legen.

- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Stadt Krefeld führt oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne der Ziffern 1 und 2 ist eine Abweichung von mehr als 1.000.000 Euro.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 17 Abs. 3 KUV der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 100.000 Euro überschritten wird.

(6) Mehrauszahlungen des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 500.000 Euro überschritten wird.

(7) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NRW verbunden sein.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht der Abschlussprüfung sind der Stadt Krefeld zuzuleiten.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten.

(4) Der Lagebericht muss die in § 289 Abs. 1 und 2 HGB genannten Sachverhalte behandeln. Im Lagebericht ist auch auf die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG einzugehen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Krefeld wird mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Kommunalunternehmens beauftragt.

(6) Die Stadt Krefeld kann vom Kommunalunternehmen Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung ihres Gesamtabschlusses erfordert. Darüber hinaus hat der Vorstand der Gewährträgerin Stadt Krefeld auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Krefeld. Dort werden auch der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Verwendung des Jahresergebnisses öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Überleitungsregelungen

(1) Das zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 erforderliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, wie es sich aus der Übertragungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Krefeld“ zum Übertragungstichtag ergibt, geht im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Stadt Krefeld im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Kommunalunternehmen über. Übertragungstichtag ist der Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung.

(2) Das Kommunalunternehmen ist Gesamtrechtsnachfolger der Stadt Krefeld auch in Hinblick auf die Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit der nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabe stehen.

(3) Die Satzungen der Stadt Krefeld in dem nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiet gelten in der zum Übertragungsstichtag gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Krefeld das Kommunalunternehmen tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch das Kommunalunternehmen fort. Dies betrifft die in der Anlage aufgeführten Satzungen. Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt daher das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Krefeld erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft.

(4) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der in der eigenbetrieblichen Einrichtung Stadtentwässerung Krefeld (EB 75) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Anstalt richtet sich nach § 613a BGB. Die Einzelheiten des Überganges werden durch einen Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Anstalt gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprechen, werden im Rahmen einer Personalgestellung gem. § 4 Absatz 3 TVöD bei der Anstalt beschäftigt.

Beamten und Beamte, die vor der Umwandlung dem EB 75 zugeordnet waren, werden von der Stadt Krefeld zur Anstalt versetzt oder befristet abgeordnet.

§ 15 Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Krefeld.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

1. Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen (Kanalanschlußbeitragssatzung) vom 08.02.1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 6 vom 08.02.1990, S. 32) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.06.1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.1990, S. 149) und der 2. Änderungssatzung vom 12.06.1992 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.1992, S. 142)
2. Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308 - 309) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 296 - 297) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2008, S. 421-422) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.12.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2009, S. 409) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2010, S. 326-328) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 457-459) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom

18.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 435-436) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2013, S. 318-319) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 333) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S. 388-389) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 389 ff) oder in der jeweils gültigen Fassung

3. Satzung der Stadt Krefeld über den Bau, die Unterhaltung und die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungssatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302 - 304) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 307)
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302) In der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2014, S. 384-385) oder in der jeweils gültigen Fassung
5. Satzung über den Kostenersatz für private Abwasseranlagen vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2003, S. 309 - 310)
6. Satzung der Stadt Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 304 - 308) In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 460-465) In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 39a vom 25.09.2015, S. 291) In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.07.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 29 vom 21.07.2016, S. 165-168)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR STRASSENBAULICHE MASSNAHMEN (§ 8 KAG NRW) (STRASSENBAUBEITRAGSSATZUNG) IN DER STADT KREFELD

vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.6.2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.9.2015 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 8.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Krefeld erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung- soweit es sich hierbei nicht um die erstmalige Herstellung im Sinne des Baugesetzbuches handelt -, die Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Sie werden von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen. Aufwand in diesem Sinne ist auch der im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme geltende Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen, Bordsteinen und Randsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - h) Böschungen, Schutz und Stützmauern,
 - i) Parkflächen,
 - j) Trennstreifen mit Bepflanzung,
 - k) Straßenbegleitgrün als Bestandteil von Teileinrichtungen,
 - l) Mischflächen,
 - m) Wendeanlagen,
4. den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Anlage.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Er kann für die Anlage oder hiervon abweichend für einzelne Abschnitte der Anlage oder für einzelne Teile der Anlage im Wege der Kostenspaltung (§ 6) ermittelt werden.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entspricht. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart) anrechenbare Breiten	Anteil der in Kern , Gewerbe- Industrie- und Sonder- gebiete im Sinne von § 11 BauNVO	in allen anderen Gebieten	Beitrags pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungsverkehr	nicht		
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	vorgesehen	70 v.H.
c) Radweg mit Zwei- richtungsverkehr	nicht		
einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	vorgesehen	70 v.H.
d) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg			
mit Einrichtungsrad- verkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	65 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg			
mit Zweirichtungs- radverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,75 m	je 4,75 m	65 v.H.
h) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	65 v.H.
i) Trennstreifen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
j) Wendeanlage (Durchmesser)	18 m	13 m	70 v.H.

bei (Straßenart) anrechenbare Breiten	Anteil der in Kern , Gewerbe- Industrie- und Sonder- gebiete im Sinne von § 11 BauNVO	in allen anderen Gebieten	Beitrags pflichtigen
2. Haupteinzelstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungsverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Radweg mit Zweirichtungsverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
d) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) Gemeinsamer Geh- und Radweg			
mit Einrichtungrad- verkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	60 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg			
mit Zweirichtungs- radverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,75 m	je 4,75 m	60 v.H.
h) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	---	---	60 v.H.
i) Trennstreifen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungsverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v.H.
c) Radweg mit Zweirichtungsverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
d) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg			

bei (Straßenart) anrechenbare Breiten	Anteil der in Kern , Gewerbe- Industrie- und Sonder- gebiete im Sinne von § 11 BauNVO	in allen anderen Gebieten	Beitrags pflichtigen
mit Einrichtungs- radverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg			
mit Zweirichtungs- radverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,75 m	je 4,75 m	50 v.H.
h) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	50 v.H.
i) Trennstreifen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungsverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
c) Radweg mit Zweirichtungsverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg			
mit Einrichtungs- radverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg			
mit Zweirichtungs- radverkehr			
einschl. Sicherheitsstreifen	je 7,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
h) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	---	---	70 v.H.
i) Trennstreifen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

bei (Straßenart) anrechenbare Breiten	Anteil der in Kern , Gewerbe- Industrie- und Sonder- gebiete im Sinne von § 11 BauNVO	in allen anderen Gebieten	Beitrags pflichtigen
5. Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	12,00 m	12,00 m	bis 80 v.H.
Der Anteil der Beitragspflichtigen wird für jede Anlage gesondert durch Einzelsatzung bestimmt.			
6. Wohnwege			
einschl. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	5,00 m	5,00 m	80 v.H.

(3) Die Breite der Anlage bzw. die Breiten ihrer Teileinrichtungen werden ermittelt, indem ihre Fläche durch ihre Länge (Achse) geteilt wird.

(4) Überschreitet die Anlage bzw. ihre Teileinrichtungen die nach Abs. 2 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand. Der Mehraufwand berechnet sich nach dem Verhältnis der Überbreite zur Gesamtbreite.

(5) Sind statt der Parkstreifen Schräg oder Senkrecht Parkstände vorgesehen, beträgt die anrechenbare Breite dieser Parkflächen insgesamt 5,00 m.

(6) Sollte die Anlage nur auf einer Seite bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke erschließen, verringern sich bei Anliegerstraßen, Hupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen die anrechenbaren Breiten um die Breiten eines Radweges, eines Gehweges, eines gemeinsamen Geh- und Radweges, eines Parkstreifens und eines Trennstreifens, falls zwei der jeweiligen Teileinrichtungen vorhanden sind.

(7) Im Sinne dieser Satzung gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Hupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängerstraßen: Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen ohne Rücksicht darauf, ob die Merkmale der Ziffer 4 dieses Absatzes vorliegen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. Verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Straßenräume, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, und nach Anlage 3 zum § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung mit Verkehrszeichen 325.1/325.2 als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind.

7. Wohnwege: Öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete.

(8) Für Anlagen, die nicht den in Abs. 7 aufgeführten Straßenarten zugeordnet werden können, bestimmt der Rat durch Satzung die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen.

(9) Für Anlagen oder Teile von Anlagen, für die die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen.

(10) Grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder ein Sondergebiet im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Anlage die größte Breite.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Die Grundstücke, deren Eigentümern oder Erbbauberechtigten durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage (oder eines Abschnitts der Anlage) wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

(2) Der nach den §§ 2 bis 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

(4) Als Fläche der Grundstücke gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

1. soweit sie an die Anlage unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

2. soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Ziffern 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden beziehungsweise genutzt werden können.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten), gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 5 Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den Grundstücken im Abrechnungsgebiet, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 der Bauordnung (BauO) NRW Vollgeschosse sind.

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschosshöhe, aber eine Baumassenzahl fest, so gilt als Geschosshöhe für das Grundstück die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen ab einem Wert von 0,5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(4) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl, aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlagen fest, so werden je 2,80 m Höhe als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen ab einem Wert von 0,5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(5) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, in denen ein Bebauungsplan weder die höchstzulässige Geschosshöhe oder Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen, ist die höchste Geschosshöhe maßgebend.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit einer baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 2,80 m Höhe der baulichen Anlage als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen ab einem Wert von 0,5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Für bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe (z.B. Schornsteine, Türme) als Teil einer baulichen Anlage gilt die Geschosshöhe der Hauptanlage. Kirchengebäude, die nur eine Ebene ohne Zwischendecke aufweisen, gelten als eingeschossig.

(6) Zur Berücksichtigung der Art der baulichen Nutzung werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 BauNVO die in Abs. 2 aufgeführten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht. Dies gilt auch bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend industriell, gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Schulgebäuden) genutzt werden.

(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, beträgt die Geschosshöhe ein Vollgeschoss.

(8) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, beträgt die Geschosshöhe ein Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(9) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten) oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaut werden können (z.B. Einrichtungen der Gas-, Wasser und Elektrizitätsversorgung), wird der Nutzungsfaktor mit 0,5 angesetzt.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für Teile der Anlage, insbesondere

1. die Fahrbahn,
2. die Radwege, zusammen oder einzeln,
3. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
4. die gemeinsamen Geh- und Radwege, zusammen oder einzeln,
5. die Parkflächen,
6. die Mischflächen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
9. Trennstreifen mit Bepflanzung,
10. die Wendeanlage.

gesondert und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne der Ziffer 6 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 1 bis 5 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Straßenbaubeitrages, erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Ablösung

Der Straßenbaubeitrag kann vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Beitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der Beitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Straßenbaubeitrag zu erstatten.

§ 9 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes und der Abschnittsentscheidung.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der endgültigen Herstellung der Teilmaßnahme und der Entscheidung zur Kostenspaltung

§ 10

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Gleiches gilt für die Vorausleistungen.

§ 12

Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister

(1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung, die Kostenspaltung, die Erhebung von Vorausleistungen und den Abschluss von Ablösungsverträgen trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bis zu einem Abweichungsbetrag von 20 v.H. des ursprünglich kalkulierten Herstellungsaufwandes, soweit dadurch keine wesentlichen baulichen, funktionalen oder gestalterischen Änderungen eintreten.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (§ 8 KAG NRW) in der Stadt Krefeld vom 15.06.1990 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 4 KREFELD-MITTE

Herr Joachim Konow hat mit Erklärung vom 09. November 2016 sein Mandat in der Bezirksvertretung 4 Krefeld-Mitte niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der FDP festgestellt, dass nunmehr

Herr Peter Kelm
Nordwall 69
47798 Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 4 Krefeld - Mitte ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 01. Dezember 2016
Zielke
Wahlleiterin

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

16.12. – 18.12.2016

Wirtz und Winzen

Elisabethstraße 37 | 47799 Krefeld

714759

23.12. – 24.12.2016

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 843 33.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.